

**Satzung  
der Gemeinde Arnsdorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für  
die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und  
in der Kindertagespflege der Gemeinde Arnsdorf  
(Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO), den §§ 2 und 9 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in seiner Sitzung am 23.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege der Gemeinde Arnsdorf betreut werden.

**§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte**

- (1) Die Träger der Kindereinrichtungen erheben auf der Grundlage dieser Satzung von den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge und weitere Entgelte, für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Arnsdorf diese Elternbeiträge und weiteren Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei Aufnahme eines Kindes in der Kindereinrichtung oder in der Kindertagespflege mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Ausgenommen davon ist der Übergang vom Kindergarten zum Hort.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung Elternbeiträge bzw. weiterer Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt für die vertragsgemäße Bereitstellung des Platzes, nicht für die tatsächliche Inanspruchnahme. Eine vorübergehende Abwesenheit wie Krankheit, Kur, Urlaub oder andere private Sachverhalte des zu betreuenden Kindes führt bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Elternbeiträge für Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z.B. Streik, nicht in Anspruch genommen werden konnten, werden nicht erstattet; Gleiches gilt für vorübergehende Schließzeiten.

**§ 3 Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind die bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten richtet sich immer nach dem jeweils gültigen Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung der Elternbeiträge der Gemeinde Arnsdorf.
- (4) Der Verpflegungskostenersatz für die Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen ist in den Elternbeiträgen nicht enthalten und gesondert zu entrichten.

#### **§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte, außerordentliche Kündigung**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte in der Kindertagespflege wird durch Bescheid der Gemeinde Arnsdorf festgesetzt. Der Elternbeitrag ist jeweils am 5. Werktag eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.  
Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge zur Kindertagespflege bis zum 5. Werktag des laufenden Monats abgebucht.
- (2) Die Elternbeiträge sind für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind angemeldet ist. Änderungen der Betreuungszeiten sind 4 Wochen vorher der Kindertagespflegeperson oder dem Träger der Einrichtung mitzuteilen.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder in der Kindertagespflege werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (4) Sind die Personensorgeberechtigten mehr als einen Monat mit den Elternbeiträgen im Zahlungsrückstand, wird nach Mahnung und Ankündigung der Kündigung vom Träger bzw. der Kommune in der Regel nach zwei ausstehenden Zahlungen dem Schuldner fristlos der Betreuungsplatz gekündigt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Arnsdorf, den 24.10.2017

Martina Angermann  
Bürgermeisterin

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.